

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Bürgerbegegnungs- und Veranstaltungsstätte der Gemeinde Reilingen vom 10.10.2011

Stand: 15.07.2024

Gültig ab: 01.09.2024

Artikel 1

Die Gemeinde überlässt die Bürgerbegegnungs- und Veranstaltungsstätte Vereinen zur Veranstaltung ihres jährlichen Waldfestes / von Waldfesten. Privatpersonen, Schulen, Kindergärten und Firmen können in der Bürgerbegegnungs- und Veranstaltungsstätte nicht kommerzielle Feste (Grillfeste, Jahrgangstreffen, Geburtstagsfeiern, Polterabende, Schulklassengrillfeste usw.) durchführen.

Artikel 2

1. Die im Rahmen der Jahresterminfestlegung der Vereine von der Gemeinde Reilingen genehmigten Termine haben Vorrang.
2. Bei Waldfesten von Reilinger Vereinen muss bei der Gemeindeverwaltung zuvor eine gaststättenrechtliche Erlaubnis beantragt und während der Veranstaltung bereitgehalten werden.
3. Am Tag vor und nach einem Waldfest kann keine Belegung erfolgen.
4. Die Übergabe erfolgt am Veranstaltungstag um 11.00 Uhr im Beisein des Veranstalters sowie eines Gemeindebediensteten. Am darauf folgenden Tag um 10.30 Uhr erfolgt die Abnahme. Auch hier hat der Veranstalter unbedingt anwesend zu sein. Zu diesen Uhrzeiten beginnt bzw. endet das Mietverhältnis. Andere Termine können mit der Gemeindeverwaltung abgestimmt werden.
5. Eine Weiter- oder Untervermietung ist nicht erlaubt.

Artikel 3

Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass

- a) im ganzen Gebäude nicht geraucht wird, es gilt absolutes Rauchverbot,
- b) das Geschirr und Besteck unversehrt, gespült und getrocknet, und vollzählig wieder in die vorgesehenen Regale untergebracht wird.
- c) Abfälle und Unrat ordnungsgemäß entsorgt werden. Die Pflicht zur Abfallentsorgung erstreckt sich auch auf den Außenbereich und auf die Parkplätze. Dazu notwendige Container oder Abfallbehälter hat der Mieter zu beschaffen,
- d) beim Verlassen des Gebäudes die Fenster und Läden geschlossen und die Türen abgeschlossen sind sowie das Gebäude besenrein gereinigt ist.

Artikel 4

Die Benutzungsentgelte ergeben sich aus der jeweiligen Entgeltordnung für gemeindeeigene Gebäude und Liegenschaften der Gemeinde Reilingen.

Artikel 5

Bei Verstoß gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung behält sich die Gemeinde eine Kündigung der Räumlichkeiten bzw. die Ablehnung künftiger Veranstaltungen in der Bürgerbegegnungs- und Veranstaltungsstätte vor.